

Reglement zur SRO-Zugehörigkeit

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Dieses Reglement zur SRO-Zugehörigkeit bezweckt die Regelung der Zugehörigkeit zur SRO SVIG von Finanzintermediären im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Geldwäschereigesetz (**GwG**) und Mitgliedern, welche die GwG-Tätigkeit noch nicht berufsmässig ausüben. Soweit in diesem Reglement von einem «Finanzintermediär» die Rede ist, sind Letztere mitgemeint.
- 1.2 Dieses Reglement zur SRO-Zugehörigkeit ist weiter auf Neumitglieder anwendbar, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in die SRO SVIG noch keine GwG-Tätigkeit ausüben, dies jedoch beabsichtigen. Soweit in diesem Reglement von einem «Finanzintermediär» die Rede ist, sind diese Mitglieder mitgemeint.
- 1.3 Dieses Reglement zur SRO-Zugehörigkeit ist für die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre verbindlich.
- 1.4 Dieses Reglement zur SRO-Zugehörigkeit wird vom Ausschuss der SRO SVIG gestützt auf die Ziff. 4.1.1 des Organisationsreglements der SRO SVIG erlassen.

2. Voraussetzung zur Erlangung der SRO-Zugehörigkeit

2.1 Status als Mitglied des SVIG

- 2.1.1 Zur SRO SVIG sind als Finanzintermediäre tätige Mitglieder des SVIG im Sinne der Statuten des SVIG zugelassen.

2.2 Angemessene Organisationsform (Art. 14 Abs. 2 lit. a GwG)

- 2.2.1 Finanzintermediäre, welche um SRO-Zugehörigkeit nachsuchen, haben durch ihre internen Vorschriften und ihre Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten nach dem GwG sicherzustellen.
- 2.2.2 Nicht börsenkotierte Investmentgesellschaften müssen gestützt auf eine Vinkulierungsbestimmung in den Statuten oder auf andere Weise sicherstellen, dass einerseits nur qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3, 3^{ter} des Kollektivanlagen gesetzes (**KAG**) Anteile erwerben können und dass ihnen anderseits letztere entweder bestätigen, dass sie die Anteile im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwerben oder die Namen und Adressen von allfällig wirtschaftlich berechtigten Personen schriftlich mitteilen.

2.3 Gewähr und guter Ruf (Art. 14 Abs. 2 lit. b, c und d GwG)

- 2.3.1 Finanzintermediäre, welche um SRO-Zugehörigkeit nachsuchen, sowie die mit seiner Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen haben einen guten Ruf zu geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten aus dem GwG, des Organisationsreglements der SRO SVIG und dieses Reglements zur SRO-Zugehörigkeit zu bieten.
- 2.3.2 Weiter müssen an dem Finanzintermediär qualifiziert Beteiligte, das heisst Aktionäre oder Anteilsinhaber, welche direkt oder indirekt eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von mindestens 10 Prozent halten, einen guten Ruf geniessen und gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt.
- 2.3.3 Insbesondere müssen Finanzintermediäre und die unter Ziff. 2.3.1 und Ziff. 2.3.2 genannten Gewährspersonen in der Lage sein, eine Gewährserklärung zu unterzeichnen. Handelt es sich um eine natürliche Personen, ist zusätzlich ein höchstens drei Monate alter Strafregisterauszug vorzulegen, der keine einschlägigen Vorstrafen enthält, welche die Gewähr oder Reputation der Person infrage stellen. Kann die Gewährserklärung nicht unterzeichnet werden, sind die Gründe hierfür schriftlich darzulegen; diese dürfen die Gewähr und den guten Ruf der Person nicht beeinträchtigen.
- 2.3.4 Der Finanzintermediär muss die Gewährserklärungen und Strafregisterauszüge im Sinne von Ziff. 2.3.3 bei der SRO SVIG einreichen. Die SRO SVIG verlangt von Gewährspersonen gemäss Ziff. 2.3.1 und Ziff. 2.3.2 grundsätzlich weitere Unterlagen, namentlich bei natürlichen Personen eine unterzeichnete Passkopie, einen Lebenslauf und beruflich relevante Diplome und bei juristischen Personen einen Handelsregisterauszug oder, falls kein Handelsregisterauszug in dieser Jurisdiktion besteht, ein certificate of incorporation, ein certificate of good standing sowie die Statuten.
- 2.3.5 Der SRO-Ausschuss kann auf schriftlich begründetes Gesuch hin und aus wichtigen Gründen bewilligen, dass auf einzelne in Ziff. 2.3.4 genannten Dokumente der Gewährsprüfung verzichtet wird, sofern dadurch weder die Gewähr für einen umsichtigen und soliden Geschäftsbetrieb beeinträchtigt noch der gute Ruf der betroffenen Person oder des Mitglieds gefährdet wird.

2.4 Formelle Anforderungen

- 2.4.1 Zwecks Erstellung von Mitgliederlisten ist dem schriftlichen Beitrittsgesuch ein maximal drei Monate alter Handelsregisterauszug beizulegen. Bei Finanzintermediären, welche kein kaufmännisches Unternehmen mit Eintrag im Handelsregister führen, sind folgende Daten dem Beitrittsgesuch beizufügen:
- Firmenname und Adresse;
 - Gründungsdatum und Rechtsform;

- c. Zweck und Geschäftstätigkeit;
- d. Geschäftsinhaber;
- e. erweiterte Geschäftsführung und zeichnungsberechtigte Mitarbeiter.

2.5 Anerkennung des SRO-Organisationsreglements und des SRO-Reglements

- 2.5.1 Finanzintermediäre, die um SRO-Zugehörigkeit ersuchen, haben das Organisationsreglement der SRO SVIG und das dazugehörige SRO-Reglement im Sinne von Art. 25 GwG sowie das Prüfungsreglement, dieses Reglement zur SRO-Zugehörigkeit und das Sanktions- und Schiedsgerichtsreglement der SRO SVIG zu unterzeichnen. Damit anerkennen sie ausdrücklich und vorbehaltlos die SRO-Verfahrens-, Kontroll- und Sanktionsbestimmungen sowie alle sich aus ihrer SRO-Zugehörigkeit ergebenden Pflichten gegenüber der SRO SVIG.

2.6 Verfahren zur Erlangung der SRO-Zugehörigkeit

- 2.6.1 Das Gesuch zur Erlangung der SRO-Zugehörigkeit ist schriftlich mit den verlangten Beilagen bei der SRO-Geschäftsstelle einzureichen.
- 2.6.2 Der SRO-Ausschuss kann mit dem Gesuchsteller vor der SRO-Aufnahme ein persönliches Gespräch führen. Mit Gesuchstellern, die vorgängig zur Stellung des SRO-Anschlussgesuchs noch nicht länger als sechs Monate beim SVIG-Mitglied und der SRO SVIG auch sonst nicht sehr gut bekannt sind, führt der SRO-Ausschuss immer ein persönliches Gespräch.
- 2.6.3 Der SRO-Ausschuss prüft, ob der Finanzintermediär die Voraussetzungen zur Erlangung der SRO-Zugehörigkeit erfüllt.
- 2.6.4 Über die Gewährung der SRO-Zugehörigkeit entscheidet der SRO-Ausschuss. Er kann die SRO-Zugehörigkeit auch ohne Gründe ablehnen. Der Entscheid ist endgültig und kann nicht angefochten werden.
- 2.6.5 Die SRO-Geschäftsstelle hat zuhanden der FINMA eine Liste der gutgeheissenen und der abgewiesenen Gesuche zu erstellen (vgl. Ziff. 2.3 Organisationsreglement).

3. Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der SRO-Mitgliedschaft

3.1 Einhaltung der Voraussetzungen zur Erlangung der SRO-Zugehörigkeit

- 3.1.1 Die angeschlossenen Finanzintermediäre sind verpflichtet, die Voraussetzungen zur Erlangung ihrer SRO-Zugehörigkeit dauernd zu erfüllen und einzuhalten.

- 3.1.2 Die angeschlossenen Finanzintermediäre haben Änderungen der Voraussetzungen, die zur Erlangung ihrer SRO-Zugehörigkeit geführt haben, von sich aus, im Sinne einer internen Meldepflicht gegenüber der SRO, der SRO-Geschäftsstelle zuhanden des SRO-Ausschusses umgehend zu melden.
- 3.1.3 Mitglieder im Sinne von Ziff. 1.2 dieses Reglements müssen spätestens innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme eine GwG-relevante Tätigkeit aufnehmen. Erfolgt dies nicht, findet Ziff. 4.3.2 dieses Reglements Anwendung. In begründeten Einzelfällen kann der SRO-Ausschuss auf schriftlich begründetes Gesuch hin eine Ausnahme von dieser Frist bewilligen.
- 3.1.4 Die periodische Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen zur Erlangung der SRO-Zugehörigkeit durch die Finanzintermediäre erfolgt durch den SRO-Ausschuss.
- 3.1.5 Bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen zur Erlangung der SRO-Zugehörigkeit kann dem Finanzintermediär vom SRO-Ausschuss eine Frist von höchstens drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes eingeräumt werden. Wird der ordnungsgemäße Zustand nicht wiederhergestellt, so hat der SRO-Ausschuss dem Finanzintermediär die SRO-Zugehörigkeit zu entziehen.
- 3.1.6 Die Aberkennung der SRO-Zugehörigkeit wird dem SVIG mitgeteilt.
- 3.1.7 Die SRO-Geschäftsstelle erstellt zuhanden der FINMA die Liste der angeschlossenen Finanzintermediäre sowie derjenigen, denen die SRO-Zugehörigkeit entzogen wurde (vgl. Ziff. 2.3 Organisationsreglement).

3.2 Einhaltung der internen Meldepflichten gegenüber der SRO

- 3.2.1 Angeschlossene Finanzintermediäre haben jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Prüfbericht eines externen Prüfers (Formular «GwG-Prüfbericht des externen Prüfers») und innerhalb von einem Monat nach Abschluss des Geschäftsjahres die Erklärung des Finanzintermediärs (Formular «Erklärung des Finanzintermediärs») unter Verwendung des von der SRO SVIG abgegebenen Einheitsformulars einzureichen. Bei einer verlängerten Prüfperiode ist der Prüfbericht eines externen Prüfers innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der verlängerten Prüfperiode einzureichen.
- 3.2.2 Angeschlossene Finanzintermediäre haben die SRO SVIG über erfolgte Meldungen an die Meldestelle sowie über die Feststellung einer möglichen Verletzung der eigenen Sorgfaltspflichten unverzüglich zu informieren sowie die Vorschriften über das Informationsverbot gemäss Art. 10a GwG zu beachten.
- 3.2.3 Der SRO-Ausschuss entscheidet über die weiteren erforderlichen Unterlagen und Nachweise, die seitens aller angeschlossenen Finanzintermediäre im Sinne einer verbindlichen internen Meldepflicht gegenüber der SRO SVIG einzureichen sind.

3.2.4 Die Verletzung der internen Meldepflichten gegenüber der SRO SVIG zieht – nach einmaliger eingeschriebener Erinnerung zur Nachmeldung innert 30 Tagen – die Einschaltung der SRO-Prüfstelle sowie, in Wiederholungsfällen und je nach Schweregrad, den Entzug der SRO-Zugehörigkeit nach sich. Die Kosten für die Überprüfung durch die SRO-Prüfstelle gehen zulasten des säumigen Finanzintermediärs.

3.3 Einhaltung der internen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gegenüber der SRO

3.3.1 Die angeschlossenen Finanzintermediäre sind verpflichtet, dem SRO-Ausschuss sowie der SRO-Prüfstelle die zur konkreten Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten und der Voraussetzung zur Aufrechterhaltung der SRO-Zugehörigkeit zusätzlich verlangten Auskünfte zu erteilen.

3.3.2 Die angeschlossenen Finanzintermediäre sind weiter verpflichtet, an den Ermittlungen des unabhängigen Untersuchungsbeauftragten mitzuwirken, ihm gegenüber zu den GwG- und SRO-relevanten Vorwürfen Stellung zu nehmen und von ihm verlangte Auskünfte zu erteilen.

3.3.3 Die angeschlossenen Finanzintermediäre sind zudem verpflichtet, am Verfahren vor dem Schiedsgericht mitzuwirken, zur Anzeige Stellung zu nehmen und vom Schiedsgericht verlangte Auskünfte zu erteilen.

3.3.4 Die Verletzung der internen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gegenüber der SRO SVIG zieht eine vom SRO-Ausschuss ausgesprochene Sanktion nach sich.

3.4 Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SRO

3.4.1 Die Zahlungsfrist für die den Finanzintermediären auferlegten SRO-Gebühren und weiteren Kosten gemäss dem Gebührenreglement der SRO SVIG beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

3.4.2 Die Forderungen der SRO SVIG gehen mit dem Ausschluss aus der SRO nicht unter.

4. Verlust der SRO-Mitgliedschaft

4.1 Verlust der SRO-Zugehörigkeit durch Aberkennungsentscheid

4.1.1 Die SRO-Zugehörigkeit von Finanzintermediären wird durch Entscheid des SRO-Ausschusses aberkannt:

- a. als Folge der Nichteinhaltung der Voraussetzungen zur Aufnahme in die SRO SVIG (Ziff. 2 dieses Reglements);

- b. als Folge der Verletzung der internen Meldepflichten (Ziff. 3.2 dieses Reglements) sowie der internen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gegenüber der SRO SVIG (Ziff. 3.3 dieses Reglements);
 - c. als Folge der Verletzung anderer GwG- und SRO-relevanter Normen.

4.1.2 Der Verlust der SRO-Zugehörigkeit wird dem SVIG mitgeteilt. Hängige Sanktionsverfahren müssen zu Ende geführt werden.

4.1.3 Soweit in den vorliegenden Bestimmungen zum Verlust der SRO-Zugehörigkeit durch Aberkennungsentscheid nichts steht, kommen die Bestimmungen gemäss Ziff. 2.4 des Sanktions- und Schiedsgerichtsreglements zur Anwendung.

4.2 Verlust der SRO-Zugehörigkeit durch Ausschluss

4.2.1 Die Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SRO SVIG im Sinne von Ziff. 3.4 dieses Reglements hat den Entzug der SRO-Zugehörigkeit und den endgültigen Ausschluss aus der SRO SVIG zur Folge. Dem Mitglied wird vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme innert 30 Tagen eingeräumt. Ziff. 2.4.2 des Sanktions- und Schiedsgerichtsreglements ist zu beachten.

4.2.2 Der Verlust der SRO-Zugehörigkeit hat nicht den Ausschluss aus dem SVIG zur Folge. Hängige Sanktionsverfahren müssen zu Ende geführt werden.

4.2.3 Soweit in den vorliegenden Bestimmungen zum Verlust der SRO-Zugehörigkeit durch Ausschluss nichts steht, kommen die Bestimmungen gemäss Ziff. 2.4 des Sanktions- und Schiedsgerichtsreglements zur Anwendung.

4.3 Verlust der SRO-Zugehörigkeit durch Kündigung

4.3.1 Die Kündigung der SRO-Zugehörigkeit durch den Finanzintermediär kann (i) ordentlich mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres, oder (ii) jederzeit ausserordentlich, wenn das Mitglied keine Finanzintermediation gemäss GwG mehr berufsmässig ausübt, durch eingeschriebenen Brief an die SRO-Geschäftsstelle erfolgen. Der Finanzintermediär hat einen Prüfbericht eines zugelassenen externen Prüfers einzureichen.

4.3.2 Erfüllt ein Mitglied gemäss Ziff. 1.2 dieses Reglements die Voraussetzung gemäss Ziff. 3.1.3 dieses Reglements nicht, kündigt die SRO SVIG die SRO-Zugehörigkeit des Mitglieds. Dem Mitglied wird vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme innert 30 Tagen eingeräumt.

4.3.3 Der Verlust der SRO-Zugehörigkeit wird dem SVIG mitgeteilt. Hängige Sanktionsverfahren müssen zu Ende geführt werden.

4.4 Meldungen

- 4.4.1 Der SRO-Ausschuss hat zuhanden der FINMA vierteljährlich die Liste derjenigen Finanzintermediäre zu erstellen, deren SRO-Zugehörigkeit aberkannt oder entzogen worden ist oder die aus der SRO SVIG ausgetreten sind (vgl. dazu Ziff. 2.3 des Organisationsreglements der SRO SVIG).

5. Übergangsbestimmungen

- 5.1 Bei Inkrafttreten der Ziff. 3.1.3 dieses Reglements bestehende Mitglieder, die (i) keine GwG-Tätigkeit aufgenommen haben, erhalten eine Übergangsfrist bis zum 30. April 2026. Erfolgt bis dahin keine Aufnahme einer GwG-Tätigkeit, gilt dies als Austritt. Die SRO SVIG teilt dies dem betroffenen Mitglied schriftlich mit, wobei diese Mitteilung rein deklaratorische Wirkung hat.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Dieses Reglement zur SRO-Zugehörigkeit wurde von der FINMA am 18. Dezember 2025 genehmigt. Es tritt nach Gutheissung durch den Ausschuss der SRO SVIG per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt das Reglement zur SRO-Zugehörigkeit vom 1. Januar 2016.

Präsident:

Mitglied:

André Weber

Dr. Alexander Vogel